

Zusammenfassung der umweltrechtlichen Einschätzung durch das Umweltamt der Stadt Chemnitz zur Errichtung eines Bestattungswaldes

Dem Auftrag des Stadtrates folgend, haben Grünflächenamt und FBB mögliche Standorte für die Einrichtung eines Bestattungswaldes gesucht. Es kristallisierten sich folgende drei Standorte heraus: Heilstättenwald in Borna (ehem. Lungenheilstätte), Schneller Markt in Hilbersdorf, Schlosspark Oberrabenstein, welche hinsichtlich umweltrechtlicher Belange näher untersucht wurden.

Allgemeingültige Feststellungen:

Alle drei Standorte liegen außerhalb von festgesetzten Trinkwasserschutzgebieten.

Nach § 1 Abs.4 des Sächsischen Bestattungsgesetzes hat die Genehmigungsbehörde vor der Erteilung der Genehmigung eine gutachtliche Stellungnahme des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie zu den geologischen und hydrogeologischen Gegebenheiten einzuholen und sich mit dem zuständigen Gesundheitsamt ins Benehmen zu setzen.

Es ist ein Abstand von 10 m (Gewässerrandstreifen § 24 SächsWG) bei allen geplanten Maßnahmen zu Gewässern auszusparen.

1) Heilstättenwald

Der mögliche Standort befindet sich auf den Flurstücken 265/1 der Gemarkung Borna und 626/2 der Gemarkung Röhrsdorf.

Beide Flurstücke liegen nicht innerhalb oder in unmittelbarer Nähe von einem Schutzgebiet im Sinne von §§ 23 bis 29 BNatSchG.

Das Flurstück 265/1 der Gemarkung Borna ist im Sächsischen Altlastenkataster registriert. Auf dem Flurstück befindet sich die Deponie „Kippe Lungenheilstätte Borna“, für welche Sanierungsbedarf besteht. Diese Fläche, welche sich im nordöstlichen Bereich des Flurstückes befindet, schließt eine Nutzung als Bestattungswald aus. Darüber hinaus ist zu beachten, dass ggf. im Rahmen einer Deponiesanierung Baumaßnahmen, welche das Anlegen von Baustraßen, Baumfällungen, Transport von Bodenmaterial und Abdeckungsarbeiten beinhalten, unter Umständen noch nicht festgelegte Zufahrten erforderlich machen.

In unmittelbarer Nähe befinden sich mehrere nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 SächsNatSchG **geschützte Biotope**:

- naturnaher, unverbauter Bachabschnitt (Bahrebach, nördlich, ca. 35 m entfernt),
- Bruchwald (östlich, ca. 120 m entfernt),
- naturnaher, unverbauter Bachabschnitt (Wüstenrotbach, südöstlich, ca. 100 m entfernt),
- naturnahes, stehendes Kleingewässer (südöstlich, ca. 110 m entfernt).

Der vorgeschlagene Bestattungswald liegt innerhalb von zwei **Kompensationsflächen**, die im Zusammenhang mit einem Eingriff in Natur und Landschaft festgesetzt worden. Ausgleichs- und Ersatzflächen sind dauerhaft im Sinne des Naturschutzes nutzen. Ein Eingriff in diese Flächen ist nicht möglich.

Für den Heilstättenwald liegen Nachweise zum Vorkommen besonders geschützter Arten vor (u.a. Rotmilan, Eisvogel). Bei der Realisierung des Vorhabens ist mit dem Eintreten **artenschutzrechtlicher Konflikte** gemäß § 44 BNatSchG zu rechnen.

Alle Maßnahmen im Zusammenhang mit der Anlage eines Bestattungswaldes (u.a. Errichtung von Stellplätzen, Fällung von Bäumen, Ausbau von Zufahrten, Einfriedung, Anlage von Wegen) unterliegen der **naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung**.

Nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Es ist demnach zu prüfen, ob schonendere Standorte oder schonendere Varianten des Projekts gegeben sind.

Aus den oben genannten Gründen kann der Anlage eines Bestattungswaldes im Bereich des Heilstättenwaldes seitens der Unteren Naturschutzbehörde **nicht zugestimmt** werden.

2) Schneller Markt

Der mögliche Standort befindet sich auf dem Flurstück 437/7 der Gemarkung Hilbersdorf.

Das Flurstück 437/7 der Gemarkung Hilbersdorf ist nicht im Sächsischen Altlastenkataster registriert. Es liegt kein Altlastenverdacht vor.

Ebenso liegt das Flurstück nicht innerhalb oder in unmittelbarer Nähe von einem Schutzgebiet im Sinne von §§ 23 bis 29 BNatSchG.

In unmittelbarer Nähe befinden sich keine nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 SächsNatSchG geschützten Biotop. In einer Entfernung von etwa 150 m befindet sich ein gesetzlich geschützter naturnaher Bachabschnitt (Scheibenbach).

Für den Wald am Schnellen Markt liegen Nachweise zum Vorkommen von Fledermäusen vor, in einer Entfernung von etwa 200 m befinden sich mehrere Fledermauskästen. Um sicherzustellen, dass bei der Realisierung des Vorhabens keine **artenschutzrechtlichen Konflikte** gemäß § 44 BNatSchG eintreten, ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erforderlich.

Alle Maßnahmen im Zusammenhang mit der Anlage eines Bestattungswaldes unterliegen der **naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung**. Die Aufstellung eines Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) wäre erforderlich.

Unter Beachtung der Ergebnisse der saP und des LBPs könnte die Anlage eines Bestattungswaldes innerhalb des Waldgebietes am Schnellen Markt aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde **weiterverfolgt** werden.

3) Schlosspark Oberrabenstein

Der mögliche Standort befindet sich auf dem Flurstück 221c der Gemarkung Oberrabenstein.

Das Flurstück 221c der Gemarkung Oberrabenstein ist nicht im Sächsischen Altlastenkataster registriert. Es liegt kein Altlastenverdacht vor.

Das Flurstück liegt innerhalb des **Landschaftsschutzgebietes** „Rabensteiner Wald – Pfaffenberg“.

Der vorgeschlagene Bestattungswald liegt fast vollständig innerhalb eines nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 SächsNatSchG **geschützten Biotops** (höhlenreiche Altholzinseln und Einzelbäume). Der Schutzstatus nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 SächsNatSchG i. V. m. § 30 BNatSchG schließt eine Nutzung als Bestattungswald aus. Die Eingriffe in den Waldbestand, insbesondere für die Ersteinrichtung sowie die erforderliche Herstellung und Gewährleistung der Verkehrssicherheit, sind unzulässig.

In unmittelbarer Umgebung befinden sich weitere gesetzlich geschützte Biotop.

Für den Wald sowie die angrenzenden Flächen liegen Nachweise zum Vorkommen besonders geschützter Arten vor (u.a. Fledermäuse). Bei der Realisierung des Vorhabens ist mit dem Eintreten **artenschutzrechtlicher Konflikte** gemäß § 44 BNatSchG zu rechnen.

Alle Maßnahmen im Zusammenhang mit der Anlage eines Bestattungswaldes unterliegen der **naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung**.

Aus den oben genannten Gründen wird die Anlage eines Bestattungswaldes im Bereich des Schlossparks Oberrabenstein seitens der Unteren Naturschutzbehörde **abgelehnt**.